

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats**  
für die  
**ordentliche Hauptversammlung**  
**6. September 2018**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017/18**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Die Kapsch TrafficCom AG weist im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017/18 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 147.445.071,14 (davon Gewinnvortrag EUR 116.989.805,92) aus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus diesem Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 1,50 je Aktie, das sind insgesamt EUR 19.500.000,00 auszuschütten und den Restbetrag von EUR 127.945.071,14 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ex-Dividendtag ist der 10. September 2018; Dividendenzahltag der 13. September 2018.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017/18**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017/18 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/18**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017/18 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018/19**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/19 zu wählen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

## **6. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 6. September 2018 endet die Funktionsperiode von Sabine Kauper als Aufsichtsratsmitglied.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. Um diese Zahl wieder zu erreichen wären in der kommenden Hauptversammlung ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, in der kommenden Hauptversammlung eine Person in den Aufsichtsrat zu wählen, sodass der Aufsichtsrat in Zukunft wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats beruht auf Empfehlungen des Aufsichtsrats. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Sabine Kauper mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitzuzählen ist. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März würde die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021/22 beschließt, auslaufen.

Die vorgeschlagene Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 30. August 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 28. August 2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.